

AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 11. April 2002

Jahrgang 9

Nummer 4/2002

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Hauptsatzung der Gemeinde Beetzseeheide	2
2. Geschäftsordnung der Gemeinde Beetzseeheide	4
3. Entschädigungssatzung der Gemeinde Beetzseeheide	7
4. Hauptsatzung des Amtes Beetzsee	8
5. Geschäftsordnung des Amtes Beetzsee	11
6. Entschädigungssatzung des Amtes Beetzsee	14
7. Entschädigungssatzung der Gemeinde Roskow	15
8. Bekanntmachung der Gemeinde Beetzseeheide Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ der Gemeinde Ketzür gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 Bau GB in Verbindung mit § 8 und § 11 Bau GB a. F.	16

– Ende des amtlichen Teiles –

Nichtamtlicher Teil

9. Öffnungszeiten der Schiedsstelle	17
10. Altersjubiläen im Zeitraum 01.04. bis 30.04.2002	17

Anzeigen

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amt Beetzsee - Der Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow
Telefon: 0 33 81 / 79 99 -0, Telefax: 0 33 81 / 79 99 -40

Gesamtgestaltung: Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Anzeigenverwaltung: Logo Print und WEB-Service, Undine Lorenz, Bergstraße 18,
14770 Brandenburg, Telefon: 0 33 81 / 30 81 64, Telefax: 0 33 81 / 30 81 35

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 3.300 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow erhältlich.

Hauptsatzung der Gemeinde Beetzsee

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298) hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 04.03.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Beetzseeheide“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Beetzsee an.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

1. Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
2. Das Recht kann er während der Dienststunden im Amt Beetzsee, Brielow, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee oder während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindebüro, Dorfstraße 51, 14778 Beetzseeheide OT Butzow, wahrnehmen.

§ 3

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff 18 und 19 GO die Entscheidung vor über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die von vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 2.000 € übersteigt.
2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

1. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
2. Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und – sofern vorhanden – der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
3. Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als

Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

4. Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

1. Die Gemeindevertretung trifft mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 6

Ausschüsse (§ 50 GO)

1. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

3. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7

Hauptausschuss (§§ 55, 56 GO)

1. In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.

2. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

3. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

4. Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Beetzsee“.

3. In der Bekanntmachung ist – soweit erforderlich – auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee OT Brielow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.

5. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

a) OT Butzow, Dorfstraße 1a (vor der Verkaufsstelle Lindner), 14778 Beetzseeheide

b) Bewohnter Gemeindeteil Mötzow, Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide

c) OT Gortz, Dorfstraße 45, 14778 Beetzseeheide

d) OT Ketzür, Dorfstraße 30 (Ecke Unter den Linden, Giebelfront Unter den Linden), 14778 Beetzseeheide.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist

erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

6. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 und 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 9

Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

1. Die Bediensteten der Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür werden gemäß § 10 des Fusionsvertrages in die Gemeinde Beetzseeheide übernommen. Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

a) der Arbeiter,

b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-O.

2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein

a) bei den Arbeitern,

b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-O.

§ 10

Ortsteile und Ortsbeiräte (§§ 54, 54a GO)

1. In der Gemeinde Beetzseeheide bestehen die Ortsteile Butzow, Gortz und Ketzür. Der ehemalige Ortsteil Mötzow wird bewohnter Gemeindeteil der Gemeinde Beetzseeheide.

2. Die Ortsbeiräte setzen sich aus den bisherigen Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden zusammen.

3. Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister werden bis zur Wahl Ortsbürgermeister der vertragschließenden Gemeinden Butzow, Gortz und Ketzür.

4. Für die benannten Ortsteile können Ortsbeiräte gemäß § 54 Abs. 2 GO gewählt werden. Der Ortsbeirat setzt sich für die unter Absatz 1 genannten Ortsteile wie folgt zusammen:

a) Butzow 3 (drei) Mitglieder

b) Gortz 3 (drei) Mitglieder

c) Ketzür 3 (drei) Mitglieder.

5. Der Ortsbürgermeister wird durch die Mitglieder des Ortsbeirates bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Beetzsee, den 06.03.2002

Beetzseeheide, den 04.03.2002

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Horst Kemmeries
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Geschäftsordnung der Gemeinde Beetzseeheide

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Ziff 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am 04.03.2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 42 GO)

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor Sitzungstag – den Tag der Absendung nicht mitgerechnet – zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
2. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
3. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
4. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 43 GO)

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Vorschläge von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Frist des § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer (§ 44 GO)

1. An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde: Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 18 GO)

1. Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen

Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Amtsdirektor informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
 - b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
3. Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 GO)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich zu fassen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung;
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - d) Feststellung der Tagesordnung;
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 - f) ggf. Bericht des Amtsdirektors;

- g) ggf. Einwohnerfragestunde;
- h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung;
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
- k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
3. Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 45 GO)

1. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeinde-

vertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

§ 10

Abstimmungen (§ 47 GO)

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.
2. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
4. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11

Wahlen (§ 48 GO)

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
2. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
5. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften (§ 49 GO)

1. Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung.
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter u. a. zugelassener Personen.
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung.
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- f) Tagesordnung.
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
- h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

4. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen – spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung – den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

5. Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Beetzsee veröffentlicht wird.

§ 13

Fraktionen (§ 40 GO)

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten.

Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Ständige Ausschüsse

1. Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 50 Abs. 1 GO folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss;
- b) Bauausschuss;
- c) Sozial- und Kindergartenausschuss.

2. Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5 (fünf) Mitglieder. Daneben kann die Gemeindevertretung Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes

sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 15

Verfahren in den Ausschüssen

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 50 GO gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

2. Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 04.03.2002 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden. § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

§ 16

Hauptausschuss

1. Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

2. Der Hauptausschuss tritt in der Regel vor jeder Gemeindevertretersitzung (gegebenenfalls bestimmten Tag des Monats angeben) zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag – den Tag der Absendung nicht mitgerechnet – zugehen.

§ 17

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der ehemaligen Gemeinden außer Kraft.

Beetzsee, den 06.03.2002 Beetzseeheide, den 04.03.2002

Jürgen Zimmermann
Amtdirektor

Horst Kemmeries
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Entschädigungssatzung Gemeinde Beetzseeheide

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.03.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindevertreter

1. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich

50,00 €.

2. Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, wird für die Zeit über diese 3 Monate hinaus keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

1. Entsprechend der Einwohnerzahl erhält der ehrenamtliche Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von

350,00 €.

2. Der Stellvertretende Bürgermeister erhält für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.

§ 3

Sitzungsgeld

1. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €.

2. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gewährt, in die der Abgeordnete gewählt wurde.

3. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 4

Sachkundige Einwohner

1. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 Satz 1 der GO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €.

§ 5

Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

1. Entsprechend der Einwohnerzahlen erhalten die Ortsbürgermeister monatlich folgende Aufwandsentschädigung

OT Butzow 175,00 €

OT Gortz 175,00 €

OT Ketzür 175,00 €.

2. Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

25,00 €

gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

§ 7

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

1. Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

2. Für Fahrten zu Sitzungen wird eine Erstattung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

Als Wohnort im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

Die Berechnung der Fahrkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.02.2002 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Beetzsee.

2. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Beetzsee, den 02.04.2002

Beetzseeheide, den 27.03.2002

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Horst Kemmeries
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Hauptsatzung des Amtes Beetzsee

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg - AmtsO - vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 188) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I S. 298) hat der Amtsausschuss für das Amt Beetzsee in der Sitzung am 25.03.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

1. Das Amt führt den Namen „Amt Beetzsee“.
2. Sitz des Amtes ist 14778 Beetzseeheide OT Butzow, Dorfstraße 9.
Die Dienstanschrift lautet: 14778 Beetzsee OT Brielow, Chausseestraße 33b.
3. Die Mitgliedsgemeinden sind: Beetzsee, Beetzseeheide, Päwesin, Roskow sowie die Stadt Havelsee.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Amt führt kein eigenes Wappen.
2. Die Amtsverwaltung führt das Landessiegel mit der Umschrift „Amt Beetzsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark“.
Die Führung des großen Dienstsiegels mit 35 mm Durchmesser obliegt dem Amtsdirektor.
Die mit Ziffer 1-7 beschrifteten kleinen Dienstsiegel mit 20 mm Durchmesser werden wie folgt geführt:

Ziffer 1	Verwaltungsamtsleiter
Ziffer 2	Kassenleiterin
Ziffer 3	Bauamtsleiterin
Ziffer 4	Ordnungsamtsleiter
Ziffer 5	Sachbearbeiter Ordnungsamt
Ziffer 6	Sachbearbeiter Gewerberecht
Ziffer 7	Sachbearbeiter Meldewesen.

3. Das Standesamt Brielow führt ein großes Siegel mit der Umschrift „Standesamt Beetzsee – Der Standesbeamte in Brielow, Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

§ 3

Aufgaben des Amtes

1. Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1 bis 3 AmtsO erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. 4 AmtsO übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
2. Die Mitgliedsgemeinden haben die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Aufgaben wie dort genannt übertragen. Diese Anlage ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4

Organe, Wertgrenzen, Zuständigkeiten

1. Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 6, 9 AmtsO).

Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsenden gemäß § 6 AmtsO weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

2. Der Amtsausschuss ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nach der Gemeindeordnung der Gemeindevertretung obliegen würden, ausgenommen die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 35 Abs. 2 Ziff 18 und 19 GO, wenn der Wert im Einzelfall geringer als 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) ist.

3. Über Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder mit dem Amtsdirektor entscheidet der Amtsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) übersteigt.

4. Der Amtsdirektor ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nicht dem Amtsausschuss obliegen.

§ 5

Rechte und Pflichten

der Mitglieder des Amtsausschusses

1. Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO – Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen – auszuüben, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
2. Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen es nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten.
3. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 6

Vorsitzender des Amtsausschusses

1. In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge in der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.

3. Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7

Sitzungen des Amtsausschusses

1. Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden nach § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

1. Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 AmtsO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
2. Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung in 14778 Beetzsee OT Brielow, Chausseestraße 33b, wahrnehmen.

§ 9

Amtsleiter

1. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsleiter die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsführung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
2. Der Amtsausschuss beauftragt den Verwaltungsamtsleiter des Amtes mit der allgemeinen ständigen Vertretung des Amtsleiters. Als Stellvertreter für den Verwaltungsamtsleiter wird die Leiterin des Bauamtes benannt.

§ 10

Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger des Amtes

1. Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss ernannt, befördert und entlassen. Entsprechendes gilt für die angestellten Amtsleiter.
2. Der Amtsleiter entscheidet im Benehmen mit dem Amtsausschuss nach § 16 Abs. 1 AmtsO i. V. m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechts-

verhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor im Benehmen mit dem Amtsausschuss

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Amtsausschuss kann jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen.
2. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 12

Ständige Ausschüsse

1. Der Amtsausschuss bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss, er besteht aus 5 Mitgliedern;
 - b) Schulausschuss, er besteht aus 3 Mitgliedern;
 - c) Brandschutzausschuss, er besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der stellvertretende Amtsausschussvorsitzende.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 GO auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Ausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 13

Amtsumlage

1. Soweit die sonstigen Einnahmen des Amtes den Finanzbedarf nicht decken, ist von den amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage zu erheben (Amtsumlage).
2. Der Amtsausschuss soll bei Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zustatten kommen, für diese amtsangehörigen Gemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen (§ 14 AmtsO). Das gilt insbesondere für solche Selbstverwaltungsaufgaben, die nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung nur von mehreren Mitgliedsgemeinden auf das Amt übertragen worden sind.
3. Die Amtsumlage ist jährlich – im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung – durch den Amtsausschuss festzusetzen (§ 13 Abs. 2 AmtsO).

§ 14

Entschädigung

Die Mitglieder des Amtsausschusses und die sonst im Amt ehrenamtlich Tätigen sowie der Amtsdirektor erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 15

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Beetzsee“.

3. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amt Beetzsee, Bauverwaltungsamt, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

5. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten bewirkt. Der Bekanntmachungskasten befindet sich Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem aushängenden Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

6. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskasten, sowie in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden auszuhängen:

Gemeinde Beetzsee:

- a) OT Brielow, Hauptstraße 32 Ecke Chausseestraße, 14778 Beetzsee
- b) OT Radewege, Dorfstraße 37 a (Am Gemeindebüro), 14778 Beetzsee
- c) OT Marzahne, Dorfstraße 58 (rechts neben dem Gemeindebüro), 14778 Beetzsee

Gemeinde Beetzseeheide:

- a) OT Butzow, Dorfstraße 1a, Verkaufsstelle Lindner, 14778 Beetzseeheide
- b) OT Gortz, Dorfstraße 45, 14778 Beetzseeheide
- c) OT Ketzür, Dorfstraße 30, Ecke Unter den Linden Giebel-front Unter den Linden

Gemeinde Päwesin:

Brandenburger Straße 6, 14778 Päwesin

Gemeinde Roskow:

- a) OT Roskow, Dorfstraße 40 (Gaststätte Vogt), 14778 Roskow
- b) OT Weseram, Hauptstraße 29 (Gaststätte Zur Suse), 14778 Roskow
- c) OT Lünow, Dorfstraße 19 (Gaststätte Zur Linde), 14778 Roskow

Stadt Havelsee:

- a) Ortsteil Pritzerbe
Dammstraße 22, 14798 Havelsee
- b) Ortsteil Fohrde
Pritzerber Straße 70, 14798 Havelsee
- c) Ortsteil Briest
Dorfstraße 9, 14798 Havelsee
- d) Ortsteil Hohenferchesar
Hauptstraße 13, 14798 Havelsee

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

7. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2, 5 oder 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2, 5 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Beetzsee, den 25.03.2002

Beetzsee, den 27.03.2002

Dr. Ulrich Pleßke
Vorsitzender
des Amtsausschusses

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Anlage zur Hauptsatzung des Amtes Beetzsee

25.03.2002

Übertragene Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung des Amtes Beetzsee

Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:

- Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden;
- Aufgaben aus der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband;
- Aufgaben aus der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV);
- Aufgaben aus der Mitgliedschaft im deutschen Städte- und Gemeindebund;
- Abschluss und Erledigung von Versicherungsgeschäften für alle amtsangehörigen Gemeinden;
- Bildung einer Schiedsstelle;
- Aufgaben aus der Schulträgerschaft.

Beetzsee, den 25.03.2002

Beetzsee, den 27.03.2002

Dr. Ulrich Pleßke
Vorsitzender
des Amtsausschusses

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Beetzsee

Der Amtsausschuss des Amtes Beetzsee hat aufgrund § 7 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), in seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Amtsausschusses

- 1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. Es ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Amtsausschusses es verlangen.
- 2) Der Vorsitzende beruft den Amtsausschuss zu Sitzungen schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- 3) In begründeten Ausnahmen kann der Amtsausschuss formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Sitzungsgegenstände einberufen werden.
- 4) Die Ladungsfrist zu Abs. 2 gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- 5) Die Einladung und die Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Vorbereitung schriftlicher Vorlagen

Vorlagen an den Amtsausschuss sind grundsätzlich in schriftlicher Form vorzubereiten und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses über den Amtsdirektor mindestens 8 Tage vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- 2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zuzuleiten.
- 3) Die Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 4

Zuhörer

- 1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- 2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

§ 5

Sachkundige Bürger und Bedienstete des Amtes

- 1) Die Amtsleiter des Amtes nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses bzw. Ausschussvorsitzenden an Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- 2) Sachkundige Bürger nehmen im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teil.

§ 6

Sitzungsleitung und Sitzungsablauf

- 1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses.
- 2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 2. Einwohnerfragestunde,
 3. Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 5. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 6. Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 7. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 8. Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- 1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- 2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- 3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zugelassen.
- 4) Während der Sitzung über einen Gegenstand kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
- 5) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Sitzung. Entsprechende Anträge sind in dieser Reihenfolge zu behandeln. Über einen Antrag ist unverzüglich abzustimmen, nachdem ein Mitglied für und eines gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen diesen Geschäftsordnungsantrag, so ist dieser ohne weitere Abstimmung angenommen.

6) Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in der nächsten Sitzung statt.

7) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Redeordnung

1) Der Amtsausschuss kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

2) Der Amtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Er gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

3) Kann der Amtsausschuss wegen Beschlussunfähigkeit über einzelne Tagesordnungspunkte nicht entscheiden, so ist er in der nächsten Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, und darauf, dass diese Punkte nur wegen Beschlussunfähigkeit erneut auf der Tagesordnung stehen.

4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung hat sich jedes Mitglied des Amtsausschusses zu melden, bei dem hinsichtlich eines Beratungsgegenstandes die Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Vorsitzende hat auf entsprechende Wortmeldungen hinzuweisen; entsprechende Erklärungen sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Amtsausschuss mit Mehrheit darüber, ob bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund wegen Befangenheit vorliegt.

5) Die Diskussionsbeiträge sollen nach Möglichkeit in freier Rede gehalten werden. Die Redezeit beträgt in einer Sachdebatte höchstens 5 Minuten je Tagesordnungspunkt, in einer Geschäftsordnungsdebatte 2 Minuten.

6) Der Vorsitzende kann einen Redner bei entsprechendem Anlass „zur Sache“ verweisen, „zur Ordnung“ rufen oder ihm bei wiederholten Verstößen das Wort entziehen.

§ 9

Handhabung der Ordnung

1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen.

3) Der Vorsitzende kann zur Beratung zugezogene sachkundige Bürger oder Besucher bei entsprechenden Störungen des Raumes verweisen, die Sitzung unterbrechen oder den Besucherraum räumen lassen.

§ 10

Berichterstattung im Amtsausschuss

Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden oder von Mitgliedern des Amtsausschusses vorgetragen. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung der Mitglieder des Amtsausschusses zum Vortrag oder zu Auskünften zugelassen werden.

§ 11

Abstimmungen

1) Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt, auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses muss namentlich abgestimmt werden. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in alphabetischer Reihenfolge.

2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten verlangen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) Bei offener Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen,

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei geheimer Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden des Amtsausschusses zu bestimmende Mitglieder des Amtsausschusses festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

7) Nach beendeter Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages zur Beschlussfassung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.

8) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

9) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

§ 12

Anträge der Mitglieder des Amtsausschusses

1) Auf Antrag eines Drittels des Amtsausschusses ist ein Sitzungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Amtsausschusses zu setzen.

2) Über einen Beschluss kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 13

Wahlen

1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2) Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder des Amtsaus-

schusses, die die Stimmzettel auszählen. Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Amtsausschusses erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen in der gleichen Sitzung eine Stichwahl statt.

4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Amtsausschuss bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zieht.

5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Amtsausschusses, findet sofort ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht ein Bewerber die erforderliche Mehrheit wiederum nicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem zweiten Wahlgang durchgeführt werden.

6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.

7) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

8) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

9) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

10) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Sitzungsniederschrift

1) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zur Beratung zugelassener Personen,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Tagesordnung,
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

3) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer verfasst.

4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Amtsausschusses, die an den Sitzungen teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet.

5) Die Niederschrift ist binnen zwei Wochen an die amtsangehörigen Kommunalvertretungen zuzustellen.

6) Gegen die Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Eingang Einwände von Mitgliedern des Amtsausschusses

erhoben werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Einwände entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und Schriftführer als begründet angesehen werden, der Amtsausschuss.

§ 15

Einlegen von Widerspruch gegen Beschlüsse

1) Verletzt ein Beschluss des Amtsausschusses geltendes Recht, so hat der Amtsdirektor diesen Beschluss zu beanstanden.

2) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen drei Wochen nach Eingang des Beschlusses bei der Gemeinde schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung und führt zur Aufhebung des Beschlusses, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats zurückweist. Der Zurückweisungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 16

Ständige und beratende Ausschüsse

1) Der Amtsausschuss kann zeitweilige beratende Ausschüsse zu wichtigen Fragen einsetzen.

2) Die Mitglieder werden vom Amtsausschuss ohne Aussprache gewählt. Es können auch sachkundige Bürger oder Sachverständige auf Vorschlag von Amtsausschuss-Mitgliedern berufen werden. Solche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

4) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

5) Das Ergebnis der Beratungen ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses schriftlich in Kurzform mitzuteilen bzw. bei der Sitzung des Amtsausschusses mündlich darzulegen.

6) Die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse geben dem Amtsausschuss Empfehlungen.

§ 17

Abweichungen von der Geschäftsordnung

1) Treten während einer Sitzung des Amtsausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf; entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

2) Der Amtsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Amtsordnung bzw. Gemeindeordnung dies zulässt.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Beetzsee, den 25.03.2002

Beetzsee, d. 27.03.2002

Dr. Ulrich Pleßke

Jürgen Zimmermann

Vorsitzender des Amtsausschusses

Amtsdirektor

Entschädigungssatzung des Amtes Beetzsee

Gemäß § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 188) in Verbindung mit § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I S. 298) i. V. mit der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigung – KOmDAEV) vom 01.12.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2001 (GVBl. Teil II S. 638), hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses

- 1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz der Auslagen wird als Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Ein Verdienstaufall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstaufalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen. Für andere Mitglieder der Ausschüsse kann ein Verdienstaufall nur gewährt werden, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere den Sozialgesetzbüchern V und VI, der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstaufall nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 10,00 € nicht überschritten werden.
- 3) Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufall bis zur Höhe von 25,00 € pro Stunde zu ersetzen.
- 4) Der Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und soll bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt werden. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen.
- 5) Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Amtsausschuss- und Ausschusssitzungen je Sitzung 13,00 €.
- 6) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten je Sitzung ihres Ausschusses in Abänderung des Absatzes 5 25,00 €.
- 7) Alle Amtsausschussmitglieder erhalten monatlich 13,00 € Aufwandsentschädigung.

§ 2

Entschädigung des Amtsausschussvorsitzenden und des Stellvertreters

- 1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält monatlich 270,00 €.
- 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen dauert.

§ 3

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit Verdienstaufall und Aufwandsentschädigung entsprechend § 1
je Sitzung in Höhe von 7,00 €.

§ 4

Entschädigung für den Amtsdirektor

Der Amtsdirektor erhält monatlich 115,00 €.

§ 5

Entschädigung im Bereich Brandschutz

- 1) Für ihre Tätigkeit wird für folgenden Personenkreis eine Entschädigung gewährt:
 - Amtsbrandmeister,
 - Stellvertreter des Amtsbrandmeisters,
 - Ortswehrführer,
 - Stellvertreter der Ortswehrführer,
 - Jugendwart des Amtes Beetzsee,
 - Brandschutzprüfer.
- 2) 1. Der Amtsbrandmeister erhält monatlich 90,00 €.
2. Der Stellvertreter des Amtsbrandmeisters erhält monatlich 65,00 €.
3. Der Amtsjugendwart erhält monatlich 65,00 €.
- 3) Die Ortswehrführer und Stellvertreter erhalten eine vom Brandschutzausschuss jährlich neu festzusetzende aufgaben- und leistungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäss Ermittlungsfestlegung auf der Basis 80 % = 600,00 €/Jahr für die Leitung der Ortswehr.
- 4) Von der Entschädigung für die Ortsfeuerwehr erhält der Ortswehrführer 60 % und der oder die Stellvertreter 40 %.
- 5) Die entsprechend Brandschutzausschuss ehrentätigen Brandschutzprüfer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €/Monat.
- 6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben im Brandschutz kann durch den Brandschutzausschuss die Aufwandsentschädigung bis zu 50 % reduziert werden.
- 7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

- 1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 gilt der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren als abgegolten.

2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses sind keine Dienstreisen. Fahrkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes des Mitglieds des Amtsausschusses liegen, können auf Antrag bis zu den im § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen erstattet werden, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Die Erstattung von Fahrkosten mit privaten Kraftfahrzeugen erfolgt nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes nach Reisekostenstufe B.

3) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.

4) Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen vom Amt eingeladen worden ist, wird der Verdienstausfall entsprechend § 1 gezahlt.

5) Für vom Amtsausschuss oder vom Amtsdirektor veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Amtsbereiches wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz nach Reisekostenstufe B gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

6) Die in dieser Satzung festgelegte Zahlung der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus für den Kalendermonat gezahlt. Das Sitzungsgeld aufgrund der durchgeführten Sitzungen wird nach drei Monaten gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als zwei Wochen nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee zum 01.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Beetzsee, d. 25.03.2002

Beetzsee, d. 27.03.2002

Dr. Ulrich Pleßke

Jürgen Zimmermann

Vorsitzender des Amtsausschusses

Amtsdirektor

Entschädigungssatzung Gemeinde Roskow

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.03.2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindevertreter

1. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich

40,00 €.

2. Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, wird für die Zeit über diese 3 Monate hinaus keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

1. Entsprechend der Einwohnerzahl erhält der ehrenamtliche Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von

545,00 €.

2. Der Stellvertretende Bürgermeister erhält für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des

Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert.

§ 3

Sitzungsgeld

1. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretungen und der Ortsbeiräte erhalten neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €.

2. Die ehrenamtlichen Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €.

3. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gewährt, in die der Abgeordnete gewählt wurde.

4. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

5. Ausschussvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von

25,00 €.

§ 4

Sachkundige Einwohner

1. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 Satz 1 der GO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €.

§ 5

Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

1. Entsprechend der Einwohnerzahlen erhalten die Ortsbürgermeister monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

OT Roskow 245,00 €

OT Lünow 175,00 €.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

§ 7

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

1. Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

2. Für Fahrten zu Sitzungen wird eine Erstattung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

Als Wohnort im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

Die Berechnung der Fahrkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.02.2002 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Beetzsee.

2. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Beetzsee, den 05.04.2002

Roskow, den 03.04.2002

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Dr. Ulrich Pleßke
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Bekanntmachung der Gemeinde Beetzseeheide

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ der Gemeinde Ketzür gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ketzür in der Sitzung am 08.03.2000 beschlossene Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, für das in der Anlage dargestellte Gebiet, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Rechtsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 08.01.2002 unter dem Aktenzeichen 086/01 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ der Gemeinde Ketzür wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Beetzseeheide bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beetzseeheide geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

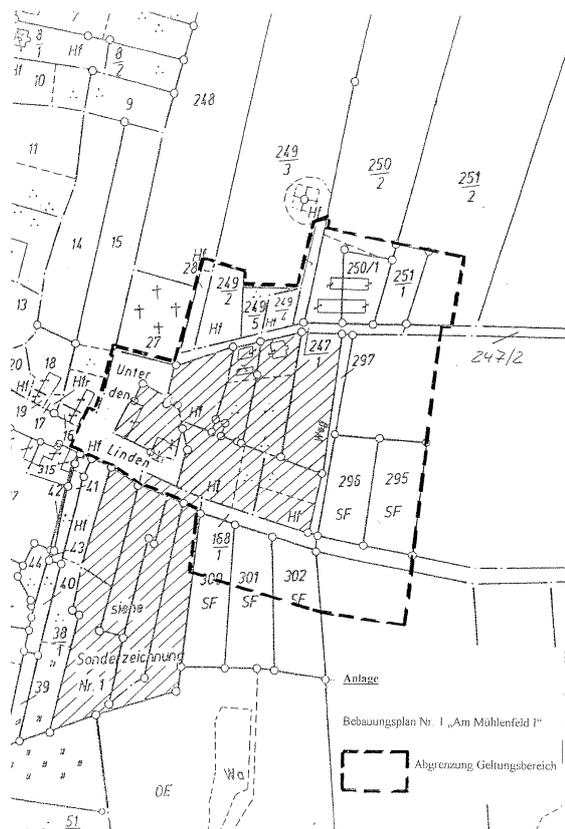
Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ tritt nach erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Beetzsee in 14778 Beetzsee OT Brielow, Chausseestr. 33 b während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Brielow, den 28.03.2002

Zimmermann
Amtsdirektor

Anlage

Anlage**Ende des amtlichen Teiles**

Öffnungszeiten der Schiedsstelle des Amtes Beetzsee

Die Sprechzeiten
der Schiedsstelle erfolgen

**jeden 2. Mittwoch im Monat
in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr**

im Amt Beetzsee,
Chausseestraße 33b,
14778 Beetzsee,
OT Brielow.

Altersjubiläen im Zeitraum vom 01.04.2002 bis zum 30.04.2002

01.04.1915 zum 87. Geburtstag
JÄNICKE, HEDWIG in LÜNOW OT GRABOW

01.04.1921 zum 81. Geburtstag
WITKOWSKI, ERNA in KETZÜR

01.04.1922 zum 80. Geburtstag
FÖRTSCH, HANS-GÜNTER in WESERAM

01.04.1929 zum 73. Geburtstag
JANICKE, KARL-HEINZ in FOHRDE OT TIECKOW

01.04.1930 zum 72. Geburtstag
ILLGE, ELFRIEDE in BRIELOW

02.04.1927 zum 75. Geburtstag
BINIEK, GERTRUD in RADEWEGE

03.04.1921 zum 81. Geburtstag
WOLF, ERICH in PÄWESIN

03.04.1926 zum 76. Geburtstag
BAUER, IRMGARD in BRIEST

04.04.1926 zum 76. Geburtstag
SCHRAMM, CHRISTEL in ROSKOW

05.04.1921 zum 81. Geburtstag
FEHLOW, LISELOTTE in PÄWESIN OT BAGOW

05.04.1928 zum 74. Geburtstag
FISCHER, IRMGARD in HOHENFERCHESAR

05.04.1929 zum 73. Geburtstag
MÜLLER, HEDWIG in ROSKOW

05.04.1932 zum 70. Geburtstag
KRÜGER, WERA in FOHRDE

06.04.1931 zum 71. Geburtstag
RÜBSAM, HARRY in RADEWEGE

07.04.1928 zum 74. Geburtstag
BREUTLING, ERNST in PÄWESIN OT BAGOW

07.04.1929 zum 73. Geburtstag
HINZ, ROBERT in PRITZERBE

07.04.1929 zum 73. Geburtstag
WODNIOK, EDITH in ROSKOW

07.04.1930 zum 72. Geburtstag
PÄTSCHLACK, STEFFI in PRITZERBE

07.04.1931 zum 71. Geburtstag
SCHLEGEL, HARALD in WESERAM

07.04.1932 zum 70. Geburtstag
BATHE, WOLFGANG in PÄWESIN

08.04.1925	zum 77. Geburtstag	20.04.1928	zum 74. Geburtstag
AHL, RUDOLF in PÄWESIN OT BAGOW		KAPPE, WOLFGANG in BRIEST	
09.04.1914	zum 88. Geburtstag	21.04.1911	zum 91. Geburtstag
GEHRING, ERNA in KETZÜR		BRÄMER, ANNA in GORTZ	
09.04.1927	zum 75. Geburtstag	21.04.1923	zum 79. Geburtstag
PUHLMANN, RUTH in BRIEST		FÖRSTER, CHRISTEL in FOHRDE	
11.04.1926	zum 76. Geburtstag	21.04.1926	zum 76. Geburtstag
STRÖDE, ANNEMARIE in BRIELOW		LOOK, MARIANNE in FOHRDE	
11.04.1927	zum 75. Geburtstag	21.04.1929	zum 73. Geburtstag
HETZER, EDELGARD in BRIELOW		PORZELLE, WILHELM in BRIELOW	
11.04.1929	zum 73. Geburtstag	21.04.1931	zum 71. Geburtstag
HILLE, ROSEMARIE in BRIELOW		RIEDEL, GÜNTER in GORTZ	
11.04.1929	zum 73. Geburtstag	22.04.1914	zum 88. Geburtstag
LIEBECK, ANNEMARIE in FOHRDE OT TIECKOW		BREUER, ELSE in BRIEST	
11.04.1932	zum 70. Geburtstag	22.04.1927	zum 75. Geburtstag
BRIESE, ERHARD in BRIELOW		THIELE, HELMUT in MARZAHNE	
12.04.1929	zum 73. Geburtstag	22.04.1928	zum 74. Geburtstag
BREUTLING, ROSA in PÄWESIN OT BAGOW		HERRMANN, KURT in BRIELOW	
12.04.1929	zum 73. Geburtstag	22.04.1929	zum 73. Geburtstag
ZIETEMANN, GERTRUD in PRITZERBE		DOCHOW, ERIKA in WESERAM	
13.04.1929	zum 73. Geburtstag	22.04.1930	zum 72. Geburtstag
GÜNTHER, HORST in FOHRDE		HANELT, ANNA in RADEWEGE	
13.04.1931	zum 71. Geburtstag	23.04.1925	zum 77. Geburtstag
KETTELHAKE, ALFRED in PRITZERBE OT KÜTZKOW		SCHÜTT, GERHARD in PRITZERBE	
15.04.1920	zum 82. Geburtstag	24.04.1921	zum 81. Geburtstag
KUSKE, KURT in PRITZERBE		STRÖDE, HEINO in BRIELOW	
15.04.1925	zum 77. Geburtstag	24.04.1923	zum 79. Geburtstag
MECHOW, DIETRICH in BRIEST		FÖRSTER, GERDA in RADEWEGE	
15.04.1930	zum 72. Geburtstag	24.04.1932	zum 70. Geburtstag
SCHEFFLER, OTTO in PÄWESIN		GÜSSOW, EWALD in HOHENFERCHESAR	
17.04.1925	zum 77. Geburtstag	25.04.1932	zum 70. Geburtstag
BÖHMER, HERBERT in PRITZERBE		SCHMIDT, ERNA in KETZÜR	
17.04.1929	zum 73. Geburtstag	26.04.1928	zum 74. Geburtstag
DIECKELMANN, ERWIN in FOHRDE		EILERT, ARNO in BUTZOW	
17.04.1930	zum 72. Geburtstag	28.04.1909	zum 93. Geburtstag
SURMASZ, JOACHIM in BUTZOW		STAHLBERG, META in LÜNOW	
18.04.1919	zum 83. Geburtstag	28.04.1930	zum 72. Geburtstag
SCHÖTTLER, ELLA in RADEWEGE		URLAU, WERNER in BRIELOW	
18.04.1929	zum 73. Geburtstag	29.04.1928	zum 74. Geburtstag
SCHRAMM, FRITZ in ROSKOW		KROGOLL, OSKAR in FOHRDE	
18.04.1931	zum 71. Geburtstag	29.04.1928	zum 74. Geburtstag
ANDREJEWSKI, HANNELORE in HOHENFERCHESAR		SCHÜTZMANN, RUTH in KETZÜR	
18.04.1931	zum 71. Geburtstag	29.04.1930	zum 72. Geburtstag
BRAATZ, MARGARETE in FOHRDE		WOLFRAM-KUMMICH, LILLI in RADEWEGE	
18.04.1931	zum 71. Geburtstag	29.04.1931	zum 71. Geburtstag
KOWALCZUK, GEORG in KETZÜR		FISCHER, GERHARD in HOHENFERCHESAR	
19.04.1925	zum 77. Geburtstag	29.04.1932	zum 70. Geburtstag
FREITAG, GERDA in WESERAM		SOMMERFELD, MARGA in PÄWESIN OT BAGOW	
19.04.1926	zum 76. Geburtstag	30.04.1932	zum 70. Geburtstag
NEESER, ELFRIEDE in BUTZOW		LÜCK, EDITH in RADEWEGE	
19.04.1930	zum 72. Geburtstag	nachträglich 28.03.1929	zum 73. Geburtstag
LUDWIG, ERIKA in FOHRDE		CHRISTA DINTER in BRIELOW	

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Beetzsee erscheint am 08.05.2002.

D DRUCKEREI **L** LAUTERBERG

eMail:
Druckerei.Lauterberg
@t-online.de

Nauener Straße 4 · 14669 Ketzin · Telefon: 033233 / 856-0 · Fax: 856-4

Unsere Leistungen von A bis Z

Amtsblätter
Briefbögen
Chlorfrei gebleichte Papiere

Durchschreibesätze
Endlossätze
Formulare

Geburtsanzeigen
Handzettel
Inter-Blätter
Journale
Kalenderkärtchen
Lieferscheine

Materiallisten
Numerierungen
Offsetdrucke
Prospekte
Quitungen
Rechnungen

Speisenkarten
Traueranzeigen
Umschläge
Visitenskarten
Werbeschreiben
Zeugnisse

*Repräsentative
Drucksachen
für Ihr
Geschäft.
schnell;
gut;
preisbewusst;*

